Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Marion Böhsl
Telefon: 04252 391-413
Datum: 16.03.2023

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Fl-0060/23

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	29.03.2023	nicht öffentlich
Rat	19.04.2023	öffentlich

Betreff:

Alter Bahnhof - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Beschlussvorschlag:

Der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 € für die Sanierung der Dunstabzugsanlage im Restaurant „Alter Bahnhof“.

Die Bereitstellung der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 20.000 Euro ist sachlich und zeitlich unabweisbar (§ 115 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Die Deckung erfolgt über die Inanspruchnahme der Deckungsreserve (1111.46210001).

Sachverhalt/Begründung:

Bei der Feuerstättenschau des Bezirksschornsteinfegers waren Mängel an der Dunstabzugsanlage festgestellt worden. Beanstandet wurde

1. dass die durch das Gebäude führende Dunstleitung nicht mindestens den Standard der Feuerwiderstandsklasse L90 erfüllt,
2. die eingebauten Motoren nicht mehr der Regel der Technik entsprechen. Es müssen Motoren verbaut werden, die außerhalb des Fettstroms liegen,

Die vorhandenen Dunstleitungen führen von dem Restaurant durch die Räumlichkeiten des DEV über den Dachboden nach draußen. Den Leitungen fehlen die die Nutzungseinheiten trennenden Brandschutzabschottungen. Auch liegen die Dunstleitungen viel zu dicht beieinander, so dass die Leitungsführung auch verändert werden muss. Eine Erneuerung der zwei Dunstleitungen ist daher unumgänglich.
Hinzu kommen die zu erneuernden Motoren.

Der Kostenvoranschlag der Fa. Scholer Gastronomietechnik beläuft sich auf 15689,26 €. Hinzu kommen noch die in Trockenbauweise auszuführenden Brandabschottungen. Hierfür werden noch einmal weitere ca. 5000,00 € erforderlich.

Die Gaststätte ist derzeit geschlossen. Zur Saisoneröffnung der Museumsbahn am 01.05.2023

sollte die Gaststätte wieder öffnen. Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeiten bis dahin abgeschlossen sind.

Für die Maßnahme sind insgesamt 20.000 € überplanmäßig bereitzustellen.

Die Bereitstellung der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 20.000 Euro ist sachlich und zeitlich unabweisbar (§ 115 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Die Deckung erfolgt über die Inanspruchnahme der Deckungsreserve (1111.46210001).

Marion Böhsl Bernd Bormann

Anlage